



Liquidations – Leitfaden (für Wohlfahrtsfonds u. Finanzierungsstiftungen)

Vorbemerkungen:

Die Stiftung stellt ein mit eigener Rechtspersönlichkeit verselbständigtes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen dar.

Das Stiftungsrecht kennt grundsätzlich kein Recht zur Selbstauflösung oder Aufhebung der Stiftung. Eine Aufhebung der Stiftung kann lediglich mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und in einem formellen Verfahren erfolgen. Gestützt auf Art. 88 Abs.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die Aufsichtsbehörde die Stiftung nur auf, wenn:

- deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten kann; oder
- deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Sofern die zu liquidierende Personalfürsorgestiftung auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig aber nicht dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz, FZG; SR 831.42) unterstellt ist, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, findet der vorliegende Liquidations – Leitfaden (für Wohlfahrtsfonds u. Finanzierungsstiftungen) Anwendung.

Die für die Prüfung einer Liquidation benötigten Unterlagen können der BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSA) auch im Entwurfsstadium **zur Vorprüfung** eingereicht werden.

Erster Verfahrensschritt - Liquidationseröffnung

Im ersten Verfahrensschritt wird das Liquidationsverfahren eröffnet und im Handelsregister der Zusatz «in Liquidation» eingetragen. Der Verfahrensschritt wird mit der **Liquidationseröffnungsverfügung** abgeschlossen. Betreffend das Liquidationsverfahren verweist Art. 58 ZGB auf das Genossenschaftsrecht (Art. 913 Abs. 1 OR), welches seinerseits auf das Aktienrecht (Art. 736 – 747 OR) verweist. Für **die Eröffnung der Liquidation** benötigt die BVSA demnach in sinngemässer Anwendung von Art. 736 ff. OR folgende Unterlagen:

- **Beschluss des Stiftungsrates** mit dem **Antrag auf Liquidation** unter Nennung des **Liquidationsgrundes** und einer eingehenden Begründung. Die blosse Aussage, der Stiftungsrat bestätige den Liquidationswillen oder der Stiftungszweck lasse sich mit den Stiftungsmitteln langfristig nicht mehr erfüllen, ist dabei nicht ausreichend.
- Es ist ein **Liquidationsstichtag** zu beantragen.
- Das **Liquidationsdomizil** ist zu nennen bzw. zu bestimmen.
- Die **Liquidationseröffnungsbilanz** gemäss dem vom Stiftungsrat beschlossene Liquidationsstichtag ist einzureichen; Grundsätzlich kann auch ein von der Stiftung zu erstellender ordentlicher Jahresabschluss als Liquidationseröffnungsbilanz dienen.

Wenn die Liquidationseröffnung bis am 30. November des laufenden Geschäftsjahres verfügt wird, kann die BVSA dabei auf den ordentlichen Abschluss des Vorjahres abstellen (per 31. Dezember). Bei einer Verfügung der Liquidationseröffnung nach dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres ist eine Liquidationseröffnungsbilanz in Form einer Zwischenbilanz oder des nächsten ordentlichen Jahresabschlusses (per 31. Dezember) einzureichen, wobei es dem Stiftungsrat freisteht, ein sog. «Langjahr» zu beantragen. Ein entsprechender Revisionsstellenbericht kann in diesem Verfahrensschritt oder auch später (im zweiten Verfahrensschritt) eingereicht werden.

- In einem **Beschluss des Stiftungsrates** ist die namentliche **Bestimmung der Liquidatoren** (mit Angaben für den Handelsregistereintrag, Zeichnungsberechtigung, Wohn- und Heimatort) vorzunehmen, sofern nicht die Stiftungsräte als Liquidatoren eingesetzt werden. Werden keine Liquidatoren bestimmt, so wird die BVSA die bisherigen (aktuellen) Stiftungsratsmitglieder bei gleichbleibender Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren einsetzen.
- **Einverständnis** der **Stifterfirma** zur Liquidation.
- Es ist eine **Bestätigung** einzureichen, aus welcher hervorgeht, wer die **Liquidationskosten** und insbesondere nicht vorhersehbare Restforderungen trägt (dies können bspw. die Stifterfirma oder Dritte sein). Alternativ können genügend Rückstellungen für die Liquidationskosten getätigt werden bzw. bei genügend freien Mitteln können die Liquidationskosten vor der Verteilung aus diesen bestritten werden. Der Stiftungsrat/ die Liquidatoren haben über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses zu entscheiden. Ein Rückfluss von Stiftungsmitteln an die Stifterfirma ist ausgeschlossen.

Bei vollständigem Vorliegen der umschriebenen Unterlagen wird der erste Verfahrensschritt mit Erlass der Liquidationseröffnungsverfügung abgeschlossen.

Zweiter Verfahrensschritt – Genehmigung Verteilungskriterien

Nach Erlass der Liquidationseröffnungsverfügung, mit der die Stiftung im Handelsregister mit dem Suffix «in Liquidation» eingetragen wird, haben die Liquidatoren nach Vorliegen bzw. Erhalt der Rechtskraftbescheinigung wie folgt vorzugehen:

- Allfällig bestehende und bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung über die Aufhebung zum Zwecke der Liquidation zu informieren und sie sind zur Eingabe ihrer Forderungen aufzufordern;
- Zwingend bzw. in jedem Fall sind die unbekanntes Gläubiger und Destinatäre bzw. Gläubiger und Destinatäre mit unbekanntem Wohnort mit **einmaligem Schuldenruf** im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) über die Aufhebung zu informieren und sie sind zur Eingabe ihrer Forderungen aufzufordern.

Im zweiten Verfahrensschritt, welcher mit der **Verfügung betreffend Genehmigung der Verteilungskriterien und/oder der Übertragung der Mittel** abgeschlossen wird, sind der BVSA sodann die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Nach Ablauf der Eingabefrist für **Forderungen** gemäss SHAB-Publikation ist der BVSA von den Liquidatoren schriftlich **mitzuteilen**, ob Forderungen erhoben worden sind oder nicht.
- **Verteilplan:**
 - Sofern noch freie Mittel zur Verteilung bestehen und diese nicht kollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden, sind in einem Beschluss des Stiftungsrates (mit dem Liquidationsstichtag) der **Destinatärkreis**, die **verteilbaren Mittel** und die **Verteilkriterien** einzeln aufzuführen.
 - Zum **Destinatärkreis:** Grundsätzlich sind sämtliche Destinatäre gemäss Urkunde der letzten 5 Jahre vor dem Liquidationsstichtag zu berücksichtigen; Die Zeitspanne von grundsätzlich fünf Jahren kann, wenn schlüssig und objektiv begründet, auch verkürzt werden. Umgekehrt kann sich in Einzelfällen aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips eine längere Zeitspanne aufdrängen.
 - Zu allfälligen **Verteilkriterien** ist zu bemerken, dass die Verteilung nach pflichtgemäsem Ermessen in der Regel nach einem Punktesystem, in welchem als objektive Kriterien in erster Linie Dienstalter, Lebensalter, Deckungs- bzw. Sparkapital, aber auch Lohnhöhe in Betracht kommen können, zu erfolgen hat. Dem Stiftungsrat steht bei der Erstellung des Verteilplans ein grosser Ermessensspielraum zu, welcher bei patronalen Wohlfahrtsfonds weiter ist als bei reglementarischen Vorsorgeeinrichtungen. Er hat bei seiner Entscheidung jedoch die Stiftungsurkunde und die allgemeinen Rechtsgrundsätze – Willkürverbot, Gleichbehandlungsgrundsatz und Treu und Glauben – zu beachten.
 - Der entsprechende Stiftungsratsbeschluss mit dem Verteilschlüssel und den Verteilkriterien kann der BVSA vor der Information der Versicherten zur Vorprüfung unterbreitet werden.
- Ev. Vermögensübernahmevertrag bei Übertragung der Mittel der Aktiven und Rentner; hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Rechte und Pflichten von der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung vertraglich zu übernehmen sind.
- **Bestätigung der Revisionsstelle**, dass die Liquidation vollzogen werden kann. Werden **freie Mittel** verteilt, benötigt die BVSA zusätzlich eine **Bestätigung der Revisionsstelle**, dass sämtliche Destinatäre gemäss Urkunde berücksichtigt werden, dass die individuellen Verteilkriterien der einzelnen Destinatäre im Verteilplan richtig aufgeführt sind und dass der Verteilplan rechnerisch korrekt ist. Dabei kann es sich um eine Negativbestätigung handeln, wonach die Revisionsstelle «... auf keine Anhaltspunkte gestossen ist, wonach ... verletzt bzw. nicht gewahrt werden».

- Sobald der (bereinigte) Verteilplan vorliegt, kann die Stiftung die bekannten Destinatäre mittels Informationsschreiben über die geplante Aufhebung und den beschlossenen Verteilplan mit den Verteilkriterien informieren.

Wird Vermögen verteilt, kann die Vorsorgeeinrichtung die Destinatäre darauf hinweisen, dass ein allfälliger Verteilplan am Sitz der Stiftung oder an einem von der Stiftung zu bestimmenden Ort eingesehen werden kann. Es kann ein "stiftungsinternes Einspracheverfahren" durchgeführt werden mit einem Einspracherecht an die Liquidatoren. Einsprachen gegen die Voraussetzungen und das Verfahren (sowie betreffend einem allfälligen Verteilplan) sind innert 30 Tagen bei der Vorsorgeeinrichtung einzureichen. Der **BVSA** ist gegebenenfalls eine **Kopie des Informationsschreibens** einzureichen.

Im Informationsbrief ist gegebenenfalls zu orientieren über

- die Gründe der Liquidation,
 - die Verteilung allfälliger freier Stiftungsmittel (Destinatäre, Verteilkriterien, verteilbare Mittel, die Kriterien für den betreffenden Destinatär),
 - Art der Überweisung,
 - die Möglichkeit, am Sitz der Stiftung in die massgebenden Akten Einsicht zu nehmen und
 - das Einspracherecht an die Liquidatoren.
- Der BVSA ist anschliessend gegebenenfalls eine Bestätigung der Liquidatoren über die Wahrung dieser soeben erläuterten Informationsrechte der Destinatäre (u.a. Informationsveranstaltungen, -schreiben u.dgl.) einzureichen.

Bei vollständigem Vorliegen der umschriebenen Unterlagen und **nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist nach Art. 745 OR** (1 Jahr nach erfolgtem/publiziertem Schuldenruf bzw. nach drei Monaten bei Vorliegen einer Bestätigung der Revisionsstelle gem. Art. 745 Abs. 3 OR) wird die BVSA eine **Genehmigungsverfügung** für die Verteilkriterien und/oder Übertragung bzw. Verteilung erlassen.

Dritter Schritt - Lösungsverfahren

Nach Rechtskraft der Genehmigungsverfügung, welche der Vorsorgeeinrichtung von der BVSA wiederum schriftlich mitgeteilt wird, erfolgt der dritte Verfahrensschritt bzw. das Lösungsverfahren. Um die **Lösungsverfügung** erlassen zu können, sind der BVSA die folgenden Unterlagen einzureichen:

Von der **Revisionsstelle**

- die **Schlussrechnung** mit dem Bericht der Revisionsstelle; in der Schlussrechnung ist die Verwendung des Stiftungsvermögens ausgehend von den Salden der Liquidationseröffnungsbilanz (Jahresrechnung) nachzuweisen. Die Revisionsstelle hat in ihrem Bericht zur Schlussrechnung eine ausdrückliche Stellungnahme zum richtigen und vollständigen Vollzug der Liquidation sowie zur Vermögenslosigkeit abzugeben.

Von den **Liquidatoren** ist der BVSA ein **Schlussbericht** einzureichen, in welchem zu bestätigen ist, dass

- die Stiftung vermögenslos ist und
- die BVSA ersucht wird, die Stiftung aus dem Verzeichnis der von der BVSA beaufsichtigten Einrichtungen (Art. 4 Abs. 2 BVV 1) sowie im Handelsregister zu löschen.

Sollten die Stiftungsmittel durch freiwillige Leistungen an Destinatäre bereits erschöpft sein, so wird der Stiftungsrat um schriftliche Mitteilung an die BVSA ersucht.

Die BVSA behält sich ausdrücklich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen einzufordern.